

ÄVerwks

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I S. 534), geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 5. November 1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

§ 2 erhält folgende Fassung:

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 , Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "eine Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, das jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. In Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 2

Gebührentatbestände

Die Gebührentatbestände in § 8 der Satzung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Die Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener
Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

- a) im endausgebauten Straßenbereich
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,-- DM
mindestens pro Antrag 100,-- DM
und höchstens pro Antrag 5000,-- DM
- b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen
übrigen gemeindeeigenen Flächen
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,-- DM
mindestens pro Antrag 50,-- DM
und höchstens pro Antrag 2.500,-- DM
18. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit
der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der
Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB
für jedes zu teilende Grundstück 75,-- DM
19. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19
Abs. 3 BauGB
für jedes zu teilende Grundstück 75,-- DM
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 25,-- DM
20. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20
Abs. 1 BauGB,
für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 50,-- DM

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindenfels, 5. Nov. 1998

Stadt Lindenfels
Der Magistrat




Woitge
Bürgermeister